

Bildung eines Wahlausschusses für die Wahl zum Rat und zum Bürgermeister / zur Bürgermeisterin der Stadt Gummersbach für die Wahlperiode 2020 bis 2025**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
03.07.2019	Hauptausschuss
11.07.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

Zur Bildung des Wahlausschusses für die Wahl zum Rat und zum Bürgermeister / zur Bürgermeisterin der Stadt Gummersbach für die Wahlperiode 2020 bis 2025 beschließt der Rat der Stadt, 10 Beisitzer/innen nebst Stellvertreter/innen in diesen Ausschuss zu berufen.

Ferner beruft der Rat der Stadt folgende Beisitzer/innen und stellvertretende Beisitzer/innen in den Wahlausschuss für die Wahl zum Rat und zum Bürgermeister / zur Bürgermeisterin der Stadt Gummersbach für die Wahlperiode 2020 bis 2025:

	Beisitzer/innen	stellv. Beisitzer/innen
CDU		
1.	_____	_____
2.	_____	_____
3.	_____	_____
4.	_____	_____
SPD		
1.	_____	_____
2.	_____	_____
3.	_____	_____
FDP	_____	_____
Bündnis 90/Die GRÜNEN	_____	_____
Piraten	_____	_____

Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) ist ein Wahlausschuss zu bilden, welcher aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern/innen besteht. Die Festlegung der Anzahl und die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Rat der Stadt in entsprechender Anwendung der allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts.

Die Sitzverteilung richtet sich nach einem ggf. noch zu findenden gemeinsamen Wahlvorschlag oder den jeweiligen Abstimmungsergebnissen für die alternativ aufzustellenden Wahlvorschläge der Fraktionen. Für den Wahlausschuss der Stadt Gummersbach ist im Beschlussvorschlag beispielhaft bei einer bislang üblichen Berufung von 10 Beisitzer/innen die Verteilung an Hand der Mitgliederzahlen der Fraktionen in leicht abgeänderter Zusammensetzung aufgeführt worden. Die skizzierte Verteilung von 4/3/1/1/1 gibt allen im Rat vertretenen Fraktionen die Möglichkeit zur Mitwirkung im Wahlausschuss. Dies würde durch die schon an anderen Stellen praktizierte Abgabe eines Sitzes der CDU-Fraktion an eine der kleineren Fraktionen erreicht.

Seitens der Verwaltung wird die Berufung von 10 Beisitzer/innen vorgeschlagen.

Zugleich sei auf die zur Kommunalwahl 2009 eingeführte Regelung hingewiesen, durch welche die Mitgliedschaft in mehreren Wahlorganen ausgeschlossen wird (§ 2 Abs. 7 Satz 1 Kommunalwahlgesetz: Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein). Mitgliedern des Wahlausschusses ist dadurch die gleichzeitige Mitgliedschaft in einem Wahlvorstand oder Briefwahlvorstand verwehrt.

Neben den erst kurz vor und kurz nach der Wahl anstehenden Aufgaben wie z.B. der Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen oder der Feststellung des Wahlergebnisses, obliegt dem Wahlausschuss die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke. Die Kreiswahlleitung hat die Vorlage dieser Einteilung bis 06.11.2019 erbeten. Die Verwaltung wird einen Entwurf dazu während der Sommerferien aufstellen und den Wahlausschuss im Anschluss an diese Ferien damit befassen.